

begehung erlangt, besteht keine Pflicht zur Anzeige.

6. Da das Ziel des § 225 darauf gerichtet ist, bestimmte Verbrechen und Vergehen zu verhindern, muß die Anzeige **unverzüglich** nach Kenntniserlangung erfolgen. Das bedeutet, daß der Anzeigepflichtige bei Versäumnis der sofortigen Anzeige nur dann nicht bestraft wird, wenn die Gründe für das Versäumnis nicht von ihm zu vertreten sind.

7. Ein **besonders schwerer Fall** nach **Abs. 3** liegt vor, wenn Umfang, Art der Durchführung und mögliche Folgen der anzeigepflichtigen Straftaten außergewöhnlich schwerwiegend sind. Bei Brandstiftung ist das der Fall, wenn Menschenleben unmittelbar gefährdet sind (OG-Urteil vom 27. 2. 1974/5 Ust 4/74).

8. **Absatz 4** bestimmt, bei welchen **Organen** in der Regel die Anzeige zu erstatten ist. Erforderlichenfalls kann die Anzeige auch bei einem anderen staatlichen Organ erstattet werden, wenn die zuerst genannten Organe nicht sofort für den Anzeigenden erreichbar sind und im Interesse der Erfüllung der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige ein anderes Staatsorgan benachrichtigt wird (z. B. der Bürgermeister einer Gemeinde oder der Mitarbeiter der ABI). Informationen an nichtstaatliche Einrichtungen (gesellschaftliche Organe, Organe des Betriebes usw.) genügen zur Wahrnehmung der Anzeigepflicht nach § 225

nicht. Mit der unverzüglichen Anzeige gegenüber dem Sicherheitsorgan, der Staatsanwaltschaft oder einem anderen staatlichen Organ hat der Anzeigende seine Pflicht erfüllt, unabhängig davon, ob von diesen Organen auf seine Anzeige reagiert wird bzw. rechtzeitig reagiert werden kann.

9. Eine Straftat nach § 225 kann nur **vorsätzlich** begangen werden.

10. Von der Anzeigepflicht des § 225 sind Melde- und Mitteilungspflichten zu unterscheiden, die auf den unterschiedlichsten Gebieten bestehen. Deren Nichteinhaltung begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 225. Dazu gehören:

- §§ 16, 17 der AO vom 1. 8.1977 über den Amateurfunkdienst (GBl. I Nr. 27 S. 325) — zu Nachrichten, die anzeigepflichtig sind;
- AO über die Meldepflicht bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben und Gesundheit vom 30. 5.1967 (GBl. II 1967 Nr. 54 S. 360),
- § 19 Abs. 1 VO über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19. 2.1969 (GBl. II 1969 Nr. 26 S. 163)
- AO vom 1. 4.1977 über den Seefunkdienst — Seefunkordnung — (GBl. I Nr. 14 S. 148); in § 18 wird darauf hingewiesen, daß Nachrichten, die nach Rechtsvorschriften anzeigepflichtig sind, von der Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ausgenommen sind.

§ 226

Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Unterlassung der Anzeige

(1) Wegen Unterlassung der Anzeige kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden, wenn der Täter

1. die Begehung der Straftat auf andere Weise verhindert hat oder wenn unabhängig von seinem Verhalten die Straftat weder vorbereitet noch verursacht wird;